jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE AsylGH Erkenntnis 2013/9/30 C17 418431-1/2011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1
AsylG 2005 §8 Abs1
AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

Zl. C17 418.431-1/2011/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Brauchart als Vorsitzende und die Richterin Mag. Eigelsberger als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Martin Dellasega und Dr. Max Kapferer, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.02.2011, FZ. 10 10.621-BAG (Spruchpunkte II. und III.), in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Brauchart als Vorsitzende und die Richterin Mag. Eigelsberger als Beisitzerin über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Afghanistan, vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Martin Dellasega und Dr. Max Kapferer, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.02.2011, FZ. 10 10.621-BAG (Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei.), in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid (Spruchpunkte II. und III.) behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid (Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei.) behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Der nunmehrige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Afghanistans und stellte am 12.11.2010 einen Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden: Asylantrag), wobei er bei der Aufnahme seiner persönlichen Daten angab, am XXXX in XXXX (Afghanistan) geboren zu sein, von 2003 bis 2005 die Koranschule besucht und in "XXXX" gewohnt zu haben.1.1. Der nunmehrige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger Afghanistans und stellte am 12.11.2010 einen Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden: Asylantrag), wobei er bei der Aufnahme seiner persönlichen Daten angab, am römisch 40 in römisch 40 (Afghanistan) geboren zu sein, von 2003 bis 2005 die Koranschule besucht und in "XXXX" gewohnt zu haben.

1.2. Der Beschwerdeführer erstattete zum Asylantrag folgendes sachverhaltsrelevante Vorbringen (Erstbefragung am 12.11.2010;

Einvernahmen vor dem Bundesasylamt am 18.11.2010 und am 20.01.2011):

Sein Heimatland habe der Beschwerdeführer im Sommer 2010 verlassen und sei über den Iran und die Türkei schlepperunterstützt nach Österreich gereist. Er sei afghanischer Staatsangehöriger, Angehöriger der Volksgruppe der Hazara und der Glaubensrichtung der Schiiten. Der Beschwerdeführer sei sechzehn Jahre und ein paar Monate alt. Sein Geburtsdatum wisse er, da es seine Mutter auf die Rückseite des Familienkorans geschrieben habe. Seinen Vater habe er bereits als kleines Kind im Alter von fünf Jahren verloren. Der Beschwerdeführer habe in XXXX, in XXXX, auf einer Landwirtschaft gearbeitet.Sein Heimatland habe der Beschwerdeführer im Sommer 2010 verlassen und sei über den Iran und die Türkei schlepperunterstützt nach Österreich gereist. Er sei afghanischer Staatsangehöriger, Angehöriger der Volksgruppe der Hazara und der Glaubensrichtung der Schiiten. Der Beschwerdeführer sei sechzehn Jahre und ein paar Monate alt. Sein Geburtsdatum wisse er, da es seine Mutter auf die Rückseite des Familienkorans geschrieben habe. Seinen Vater habe er bereits als kleines Kind im Alter von fünf Jahren verloren. Der Beschwerdeführer habe in römisch 40 , in römisch 40 , auf einer Landwirtschaft gearbeitet.

Dezidiert zu seiner Wohnadresse im Heimatland befragt, gab der Beschwerdeführer an, in "XXXX XXXX" in der Provinz XXXX gelebt zu haben. An umliegenden Dörfern bzw. Städten kenne er XXXX [auch:Dezidiert zu seiner Wohnadresse im Heimatland befragt, gab der Beschwerdeführer an, in "XXXX XXXX" in der Provinz römisch 40 gelebt zu haben. An umliegenden Dörfern bzw. Städten kenne er römisch 40 [auch:

XXXX], XXXX und XXXX. XXXX sei ein Teil von XXXX, wobei XXXX zwei Teile habe und XXXX zum ersten Teil von XXXX gehöre. Das Haus des Beschwerdeführers könne man finden, wenn man dort nach XXXX und dem Dorf XXXX fragen würde. Die Moschee, die der Beschwerdeführer besucht habe, um ein wenig zu lernen, heiße XXXX Moschee und befinde sich etwas von seinem Dorf entfernt. Die Moschee sei in XXXX, er habe im Dorf XXXX gelebt. Dort sei er geboren und aufgewachsen. Seine Schwester lebe in XXXX - manche würden es auch XXXX nennen -; das sei "oberhalb" von XXXX, und zwar acht oder neun Stunden zu Fuß entfernt, wenn man Richtung XXXX und nicht Richtung Kabul, sondern Richtung XXXX gehe.XXXX], römisch 40 und römisch 40 . römisch 40 sei ein Teil von römisch 40 , wobei

römisch 40 zwei Teile habe und römisch 40 zum ersten Teil von römisch 40 gehöre. Das Haus des Beschwerdeführers könne man finden, wenn man dort nach römisch 40 und dem Dorf römisch 40 fragen würde. Die Moschee, die der Beschwerdeführer besucht habe, um ein wenig zu lernen, heiße römisch 40 Moschee und befinde sich etwas von seinem Dorf entfernt. Die Moschee sei in römisch 40 , er habe im Dorf römisch 40 gelebt. Dort sei er geboren und aufgewachsen. Seine Schwester lebe in römisch 40 - manche würden es auch römisch 40 nennen -; das sei "oberhalb" von römisch 40 , und zwar acht oder neun Stunden zu Fuß entfernt, wenn man Richtung römisch 40 und nicht Richtung Kabul, sondern Richtung römisch 40 gehe.

Zu seinem Fluchtgrund brachte der Beschwerdeführer vor, dass sein Ort jedes Jahr von pashtunischen Nomaden angegriffen worden sei, die Häuser in Brand gesteckt und Vieh gestohlen hätten. Die Mutter des Beschwerdeführers sei krank gewesen und daher seien sie zunächst zu ihrer Schwester nach XXXX geflohen. Nach dem Tod der Mutter habe der Beschwerdeführer dort nicht mehr bleiben wollen. Der Beschwerdeführer habe Angst vor den Kuchis und könne daher nicht in Afghanistan leben. Er habe "dort" auch kein eigenes Haus und niemanden, der sich um ihn kümmere. Der Beschwerdeführer habe Probleme wegen seiner Volksgruppe gehabt; die Hazara würden geschlagen und belästigt. Die Kuchis würden jedes Jahr kommen, würden Häuser verbrennen und Leute umbringen. Er könne auch nicht in Kandahar oder Kabul leben, da er gehört habe, dass die Kuchis auch Kabul angegriffen hätten.Zu seinem Fluchtgrund brachte der Beschwerdeführer vor, dass sein Ort jedes Jahr von pashtunischen Nomaden angegriffen worden sei, die Häuser in Brand gesteckt und Vieh gestohlen hätten. Die Mutter des Beschwerdeführers sei krank gewesen und daher seien sie zunächst zu ihrer Schwester nach römisch 40 geflohen. Nach dem Tod der Mutter habe der Beschwerdeführer dort nicht mehr bleiben wollen. Der Beschwerdeführer habe Angst vor den Kuchis und könne daher nicht in Afghanistan leben. Er habe "dort" auch kein eigenes Haus und niemanden, der sich um ihn kümmere. Der Beschwerdeführer habe Probleme wegen seiner Volksgruppe gehabt; die Hazara würden geschlagen und belästigt. Die Kuchis würden jedes Jahr kommen, würden Häuser verbrennen und Leute umbringen. Er könne auch nicht in Kandahar oder Kabul leben, da er gehört habe, dass die Kuchis auch Kabul angegriffen hätten.

Der Beschwerdeführer sei nicht Mitglied einer Partei und gegen ihn sei kein Gerichtsverfahren anhängig. Er sei niemals behördlich oder polizeilich verfolgt und sei auch niemals in Haft gewesen oder festgenommen worden.

Nach Afghanistan wolle er nicht mehr zurück, da seine Eltern tot seien und seine Schwester verheiratet sei. Der Beschwerdeführer habe niemanden mehr in Afghanistan und in Österreich sei es sicherer. In Afghanistan herrsche Krieg.

Auf Vorhalt der aktuellen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes zur Situation in Afghanistan gab der Beschwerdeführer an, das würde alles stimmen, jedoch seien die Kuchis auch 2010 "da" gewesen und hätten das Dorf des Beschwerdeführers angegriffen. Er wisse dass die Kuchi am XXXX in XXXX gewesen seien, da er an diesem Tag geflüchtet sei.Auf Vorhalt der aktuellen Länderfeststellungen des Bundesasylamtes zur Situation in Afghanistan gab der Beschwerdeführer an, das würde alles stimmen, jedoch seien die Kuchis auch 2010 "da" gewesen und hätten das Dorf des Beschwerdeführers angegriffen. Er wisse dass die Kuchi am römisch 40 in römisch 40 gewesen seien, da er an diesem Tag geflüchtet sei.

1.3. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers, er sei am XXXX XXXXXXXX geboren und sohin zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig, holte das Bundesasylamt ein Gutachten zur forensischen Altersschätzung ein. Das diesbezügliche zusammenfassende gerichtsmedizinische Gutachten des XXXX vom 09.12.2010 gelangt auf Basis der Ergebnisse der körperlichen, zahnärztlichen und radiologischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Referenzstudien und Schwankungsbreiten zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Untersuchungs-zeitpunkt ein Mindestalter von 19 Jahren aufweise. Das wahrscheinlichste chronologische Alter liege über diesem Mindestalter und das geltend gemachte Alter von 16 Jahren könne aus gerichtsmedizinischer Sicht ausgeschlossen werden.1.3. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers, er sei am römisch 40 XXXXXXXX geboren und sohin zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig, holte das Bundesasylamt ein Gutachten zur forensischen Altersschätzung ein. Das diesbezügliche zusammenfassende gerichtsmedizinische Gutachten des römisch 40 vom 09.12.2010 gelangt auf Basis der Ergebnisse der körperlichen, zahnärztlichen und radiologischen Untersuchungen unter Berücksichtigung der Referenzstudien und Schwankungsbreiten zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Untersuchungs-zeitpunkt ein Mindestalter von 19 Jahren aufweise. Das wahrscheinlichste chronologische Alter liege über diesem Mindestalter und das geltend gemachte Alter von 16 Jahren könne aus gerichtsmedizinischer Sicht ausgeschlossen werden.

2. Mit (dem nunmehr angefochtenen) Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.02.2011 wird der Asylantrag des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides wird der Asylantrag des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen. Unter Spruchpunkt III. dieses Bescheides wird der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen.2. Mit (dem nunmehr angefochtenen) Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.02.2011 wird der Asylantrag des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.). Unter Spruchpunkt römisch zwei. dieses Bescheides wird der Asylantrag des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Afghanistan gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen. Unter Spruchpunkt römisch drei. dieses Bescheides wird der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides stellt das Bundesasylamt nach Wiedergabe der Angaben des Beschwerdeführers fest, der Beschwerdeführer sei Staatsangehöriger von Afghanistan, gehöre der Volksgruppe der Hazara an und sei muslimischen Glaubens. Die Identität des Beschwerdeführers stehe nicht fest. Seine Volljährigkeit werde auf Grund des Gutachtens der forensischen Altersschätzung festgestellt. Nicht festgestellt werden könne seine Herkunftsregion. Ferner wurde das Vorbringen des Beschwerdeführers zum Fluchtgrund als nicht glaubhaft festgestellt. Hinsichtlich der Situation im Falle einer Rückkehr führte das Bundesasylamt aus, dass nicht festgestellt werden könne, dass der Beschwerdeführer nach Rückkehr in sein Heimatland einer besonderen Bedrohung ausgesetzt wäre. Die Ausweisung aus Österreich nach Afghanistan sei zulässig.

Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt aus, dass die angebliche Herkunftsregion XXXX, XXXX, Provinz XXXX nicht glaubhaft gemacht habe werden können, da die vom Beschwerdeführer genannten umliegenden Dörfer auf der im Akt einliegenden Karte nicht gefunden hätten werden können. Lediglich "XXXX" sei auffindbar, wobei es sich nicht um ein Dorf im Distrikt XXXX, sondern um einen eigenen Distrikt in der Provinz XXXX handle. Ferner sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, anzugeben, wie man seine Adresse finden könne. Daher gehe die erkennende Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer seine Herkunftsregion XXXX nicht habe glaubhaft machen können, sondern seinem Vorbringen durch diese Angaben lediglich Substanz habe verleihen wollen, da seine Fluchtgeschichte aus dem Konflikt der Kuchi mit den Hazara resultiere und die Provinz XXXXXXXX als Brennpunkt dieser Konflikte zu sehen sei. Den Angaben zum Fluchtgrund sei insgesamt die Glaubwürdigkeit abzusprechen gewesen und der Beschwerdeführer habe von einer konkret gegen seine Person gerichteten Bedrohung nicht berichtet. Ferner sei er ein arbeitsfähiger und gesunder Mann, der bis zu seiner Ausreise als Landwirt gearbeitet habe und Hilfe und Schutz im familiären Netz finden könnte. Es wäre jedoch auch eine Ansiedlung in Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat grundsätzlich für Personen ohne Beziehungen möglich, sofern sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen würden. Zu Spruchpunkt III. vertritt das Bundesasylamt die Ansicht, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers zulässig sei.Beweiswürdigend führte das Bundesasylamt aus, dass die angebliche Herkunftsregion römisch 40 , römisch 40 , Provinz römisch 40 nicht glaubhaft gemacht habe werden können, da die vom Beschwerdeführer genannten umliegenden Dörfer auf der im Akt einliegenden Karte nicht gefunden hätten werden können. Lediglich "XXXX" sei auffindbar, wobei es sich nicht um ein Dorf im Distrikt römisch 40 , sondern um einen eigenen Distrikt in der Provinz römisch 40 handle. Ferner sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, anzugeben, wie man seine Adresse finden könne. Daher gehe die erkennende Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer seine Herkunftsregion römisch 40 nicht habe glaubhaft machen können, sondern seinem Vorbringen durch diese Angaben lediglich Substanz habe verleihen wollen, da seine Fluchtgeschichte aus dem Konflikt der Kuchi mit den Hazara resultiere und die Provinz XXXXXXXX als Brennpunkt dieser Konflikte zu sehen sei. Den Angaben zum Fluchtgrund sei insgesamt die Glaubwürdigkeit abzusprechen gewesen und der Beschwerdeführer habe von einer konkret gegen seine Person gerichteten Bedrohung nicht berichtet. Ferner sei er ein arbeitsfähiger und gesunder Mann, der bis zu seiner Ausreise als Landwirt gearbeitet habe und Hilfe und Schutz im familiären Netz finden könnte. Es wäre jedoch auch eine Ansiedlung in Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat grundsätzlich für Personen ohne Beziehungen möglich, sofern sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen würden. Zu Spruchpunkt römisch drei. vertritt das Bundesasylamt die Ansicht, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers zulässig sei.

3. Gegen alle Spruchpunkte dieses Bescheides richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde wegen wesentlicher Verfahrensmängel, unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Begründend wird ausgeführt, dass in Afghanistan die Lage von Ortschaften und Provinzen nicht so detailliert und exakt angegeben werden könne, da es keine vergleichbare Struktur wie in Österreich gebe. Der Beschwerdeführer habe jedoch den Bezirk XXXX genannt und ebenso die Orte XXXX, XXXX und XXXX, die sehr wohl auf der afghanischen Landkarte zu finden seien. Die Kenntnis der Ortsgegebenheiten im Herkunftsort des Beschwerdeführers könne sohin nicht verneint werden und es sei daher die Argumentation der Behörde nicht nachvollziehbar, wenn sie eine Bedrohung aufgrund der angeblichen Ortsunkenntnis verneine. Da der Beschwerdeführer sehr wohl aus dieser Gegend stamme, müsse auch die Verfolgung und Bedrohung seiner Person bejaht werden. Unter Zitierung diverser Berichte führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass sich die Sicherheitslage nicht gebessert habe und es der afghanischen Regierung nicht gelungen sei, Anschläge zu verhindern. Den Länderberichten im angefochtenen Bescheid sei zu entnehmen, dass Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes geflohen seien, auf größere Schwierigkeiten stoßen würden als jene, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehren würden. Ferner würden Rückkehrer in "townships" angesiedelt, wobei ein Großteil dieser "townships" nicht für eine permanente Ansiedlung geeignet sei. Die Behörde habe zwar umfassende Feststellungen über die allgemeine Lage in Afghanistan getroffen, habe es jedoch unterlassen, diese zu würdigen und einen Bezug zum Fall des Beschwerdeführers herzustellen. Weiters hätte die Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine Rückführung nach Afghanistan den Beschwerdeführer einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK aussetzen würde.3. Gegen alle Spruchpunkte dieses Bescheides richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde wegen wesentlicher Verfahrensmängel, unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Begründend wird ausgeführt, dass in Afghanistan die Lage von Ortschaften und Provinzen nicht so detailliert und exakt angegeben werden könne, da es keine vergleichbare Struktur wie in Österreich gebe. Der Beschwerdeführer habe jedoch den Bezirk römisch 40 genannt und ebenso die Orte römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , die sehr wohl auf der afghanischen Landkarte zu finden seien. Die Kenntnis der Ortsgegebenheiten im Herkunftsort des Beschwerdeführers könne sohin nicht verneint werden und es sei daher die Argumentation der Behörde nicht nachvollziehbar, wenn sie eine Bedrohung aufgrund der angeblichen Ortsunkenntnis verneine. Da der Beschwerdeführer sehr wohl aus dieser Gegend stamme, müsse auch die Verfolgung und Bedrohung seiner Person bejaht werden. Unter Zitierung diverser Berichte führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass sich die Sicherheitslage nicht gebessert habe und es der afghanischen Regierung nicht gelungen sei, Anschläge zu verhindern. Den Länderberichten im angefochtenen Bescheid sei zu entnehmen, dass Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes geflohen seien, auf größere Schwierigkeiten stoßen würden als jene, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehren würden. Ferner würden Rückkehrer in "townships" angesiedelt, wobei ein Großteil dieser "townships" nicht für eine permanente Ansiedlung geeignet sei. Die Behörde habe zwar umfassende Feststellungen über die allgemeine Lage in Afghanistan getroffen, habe es jedoch unterlassen, diese zu würdigen und einen Bezug zum Fall des Beschwerdeführers herzustellen. Weiters hätte die Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine Rückführung nach Afghanistan den Beschwerdeführer einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Artikel 3, EMRK aussetzen würde.

Der Beschwerde beigelegt sind fünf Seiten fremdsprachige Internetausdrucke (Medienberichte).

4. Mit Schreiben vom 17.05.2011 legte der Beschwerdeführer ein Zertifikat über die Teilnahme am Modulprogramm "Zukunftsperspektiven und Zielfindung für junge MigrantInnen" vor.

5. Mit Schriftsatz vom 24.10.2011 zog der Beschwerdeführer im Wege seines nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreters seine Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides - unter Aufrechterhaltung der Beschwerde gegen die Spruchpunkte II. und III. des Bescheides - zurück.5. Mit Schriftsatz vom 24.10.2011 zog der Beschwerdeführer im Wege seines nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreters seine Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides - unter Aufrechterhaltung der Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des Bescheides - zurück.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1.1. Im vorliegenden Fall ist das AsylG 2005,BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2012, anzuwenden.1.1. Im vorliegenden Fall ist das AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 67 aus 2012,, anzuwenden.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

1.2. Nach der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides ist die Abweisung des Asylantrages des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten in Rechtskraft erwachsen. Der Asylantrag des Beschwerdeführers ist daher nur mehr hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zu behandeln (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides). Zudem ist auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides) Verfahrensgegenstand.1.2. Nach der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides ist die Abweisung des Asylantrages des Beschwerdeführers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten in Rechtskraft erwachsen. Der Asylantrag des Beschwerdeführers ist daher nur mehr hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zu behandeln (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides). Zudem ist auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan (Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides) Verfahrensgegenstand.

1.2.1. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist dem Fremden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG) offen steht. Ist ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 3a AsylG nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Abs. 1 oder aus den Gründen des Abs. 3 oder 6 abzuweisen, so hat eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt. Diesfalls ist die Abweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen ist. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 ist gemäß § 8 Abs. 2 AsylG mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden.1.2.1. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, so ist dem Fremden gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, AsylG ist der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG) offen steht. Ist ein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG nicht schon mangels einer Voraussetzung gemäß Absatz eins, oder aus den Gründen des Absatz 3, oder 6 abzuweisen, so hat eine Abweisung auch dann zu erfolgen, wenn ein Aberkennungsgrund gemäß Paragraph 9, Absatz 2, vorliegt. Diesfalls ist die Abweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher

Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung, dass der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuzuerkennen ist. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Absatz eins, ist gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach Paragraph 7, zu verbinden.

Da § 8 Abs. 1 AsylG 2005 inhaltlich dem § 8 AsylG 1997 iVm § 57 Abs. 1 FrG entspricht, kann zu seiner Auslegung insoweit die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Bestimmungen herangezogen werden. Die Rechtsprechung zu § 57 FrG knüpft an jene zum inhaltsgleichen § 37 Fremdengesetz BGBl. 838/1992 an. Für § 57 Abs. 1 FrG idF BG BGBl I 126/2002 kann auf die Rechtsprechung zur Stammfassung dieser Bestimmung (BGBl I 75/1997) zurückgegriffen werden (VwGH 16.7.2003, Zl. 2003/01/0059; 19.2.2004, Zl. 99/20/0573), mit der sie sich inhaltlich deckt. Nach der Judikatur zu (§ 8 AsylG 1997 iVm) § 57 FrG ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliegt. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).Da Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 inhaltlich dem Paragraph 8, AsylG 1997 in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, FrG entspricht, kann zu seiner Auslegung insoweit die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Bestimmungen herangezogen werden. Die Rechtsprechung zu Paragraph 57, FrG knüpft an jene zum inhaltsgleichen Paragraph 37, Fremdengesetz Bundesgesetzblatt 838 aus 1992, an. Für Paragraph 57, Absatz eins, FrG in der Fassung BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 126 aus 2002, kann auf die Rechtsprechung zur Stammfassung dieser Bestimmung Bundesgesetzblatt Teil eins, 75 aus 1997,) zurückgegriffen werden (VwGH 16.7.2003, Zl. 2003/01/0059; 19.2.2004, Zl. 99/20/0573), mit der sie sich inhaltlich deckt. Nach der Judikatur zu (Paragraph 8, AsylG 1997 in Verbindung mit Paragraph 57, FrG ist Voraussetzung einer positiven Entscheidung nach dieser Bestimmung, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliegt. Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 8.6.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, eine positive Entscheidung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben vergleiche VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 MRK gewährleisteten (oder anderer in § 8 Abs. 1 AsylG 2005 erwähnter) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die Ansicht, eine Benachteiligung, die alle Bewohner des Landes in gleicher Weise zu erdulden hätten, könne nicht als Bedrohung im Sinne des § 57 Abs. 1 FrG gewertet werden, trifft nicht zu (VwGH 12.2.1999, Zl. 95/21/1097; 12.4.1999, Zl. 95/21/1074; 12.4.1999, Zl. 95/21/1104; 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; 8.6.2000, Zl. 99/20/0203; 17.9.2008, Zl. 2008/23/0588).Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Artikel 3, MRK gewährleisteten (oder anderer in Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 erwähnter) Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die Ansicht, eine Benachteiligung, die alle Bewohner des Landes in gleicher Weise zu erdulden hätten, könne nicht als Bedrohung im Sinne des Paragraph 57, Absatz eins, FrG gewertet werden, trifft nicht zu (VwGH 12.2.1999, Zl. 95/21/1097; 12.4.1999, Zl. 95/21/1074; 12.4.1999, Zl. 95/21/1104; 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; 8.6.2000, Zl. 99/20/0203; 17.9.2008, Zl. 2008/23/0588).

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG, dies ist nun auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, Zl. 98/21/0427; 20.6.2002, Zl. 2002/18/0028; 6.11.2009, Zl. 2008/19/0174).Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat (unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG, dies ist nun auf Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 zu übertragen) als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.2.2001, Zl. 98/21/0427; 20.6.2002, Zl. 2002/18/0028; 6.11.2009, Zl. 2008/19/0174).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 57 FrG hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht ist, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben ist und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, Zl. 2000/01/0443; 26.2.2002, Zl. 99/20/0509; 22.8.2006, Zl. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des§ 8 AsylG 1997 (nunmehr: § 8 Abs. 1 AsylG 2005) zu beachten (VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, Zl. 93/18/0214).Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 57, FrG hat der Fremde glaubhaft zu machen, dass er aktuell bedroht ist, dass die Bedrohung also im Falle, dass er abgeschoben würde, in dem von seinem Antrag erfassten Staat gegeben ist und durch staatliche Stellen zumindest gebilligt wird oder durch sie nicht abgewandt werden kann. Gesichtspunkte der Zurechnung der Bedrohung im Zielstaat zu einem bestimmten "Verfolgersubjekt" sind nicht von Bedeutung; auf die Quelle der Gefahr im Zielstaat kommt es nicht an (VwGH 21.8.2001, Zl. 2000/01/0443; 26.2.2002, Zl. 99/20/0509; 22.8.2006, Zl. 2005/01/0718). Diese aktuelle Bedrohungssituation ist mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender Angaben darzutun, die durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauert werden (VwGH 2.8.2000, Zl. 98/21/0461). Dies ist auch im Rahmen des Paragraph 8, AsylG 1997 (nunmehr: Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005) zu beachten (VwGH 25.1.2001, Zl. 2001/20/0011). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.9.1993, Zl. 93/18/0214).

1.2.2. Vorauszuschicken ist, dass es dem Bundesasylamt oblag, den gesamten für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und festzustellen. Betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Versagung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) erweist sich der vom Bundesasylamt erhobene und im Bescheid festgestellte Sachverhalt als unzureichend, weil auf dessen Grundlage nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Beschwerdeführer in Afghanistan der realen Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt ist und dem Beschwerdeführer sohin der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt.1.2.2. Vorauszuschicken ist, dass es dem Bundesasylamt oblag, den gesamten für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und festzustellen. Betreffend Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides (Versagung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) erweist sich der vom Bundesasylamt erhobene und im Bescheid festgestellte Sachverhalt als unzureichend, weil auf dessen Grundlage nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Beschwerdeführer in Afghanistan der realen Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention ausgesetzt ist und dem Beschwerdeführer sohin der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt.

Der Beschwerdeführer stammt seinen Angaben zufolge aus der - südwestlich von Kabul gelegenen - Provinz XXXX, Dorf XXXX. Die belangte Behörde hat die Herkunftsregion des Beschwerdeführers bzw. die Region Afghanistans, in welche der Beschwerdeführer nach seiner Asylantragstellung in Österreich zurückkehren könnte, allerdings nicht konkret festgestellt, sondern hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Herkunftsregion des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden könne (vgl. Seite 10 des angefochtenen Bescheides). Aus den Feststellungen der belangten Behörde betreffend die Situation des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr (Seiten 28, 29) ergibt sich nur, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan über "Hilfe und Schutz im familiären Netz" verfüge, ohne aber den Ort/die Region festzustellen, in welchem Gebiet Afghanistans der Beschwerdeführer die familiäre Hilfe in Anspruch nehmen

könnte.Der Beschwerdeführer stammt seinen Angaben zufolge aus der - südwestlich von Kabul gelegenen - Provinz römisch 40 , Dorf römisch 40 . Die belangte Behörde hat die Herkunftsregion des Beschwerdeführers bzw. die Region Afghanistans, in welche der Beschwerdeführer nach seiner Asylantragstellung in Österreich zurückkehren könnte, allerdings nicht konkret festgestellt, sondern hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Herkunftsregion des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden könne vergleiche Seite 10 des angefochtenen Bescheides). Aus den Feststellungen der belangten Behörde betreffend die Situation des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr (Seiten 28, 29) ergibt sich nur, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan über "Hilfe und Schutz im familiären Netz" verfüge, ohne aber den Ort/die Region festzustellen, in welchem Gebiet Afghanistans der Beschwerdeführer die familiäre Hilfe in Anspruch nehmen könnte.

Bereits darin ist ein wesentlicher Ermittlungs- bzw. Feststellungsmangel begründet, weil die Ermittlung und Feststellung des Gebietes Afghanistans, in welches der Asylwerber in Afghanistan gefahrlos zurückkehren kann und wo er sich gefahrlos aufhalten kann, aufgrund der insgesamt als prekär zu bezeichnenden, wechselhaften Sicherheitslage, die regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedlich ist, unabdingbar ist (vgl. dazu etwa VfGH U 2185/12-15 vom 13.03.2013). Der Hinweis, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, in Afghanistan Familienangehörige zu haben, ersetzt eine solche Feststellung auch dann nicht, wenn die belangte Behörde die Angabe des Beschwerdeführers zur Herkunftsregion als nicht glaubwürdig erachtet. Die Sicherheitslage in diesem Gebiet wäre durch detaillierte, umfassende und aktuelle Sachverhaltsfeststellungen darzustellen. Die im angefochtenen Bescheid enthaltene knappe und überblicksartige Darstellung der allgemeinen Sicherheitslage Afghanistans und jener im Raum Kabul aus der hervorgeht, dass die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich ist und die meisten Opfer der Anschläge in Kabul unter der Zivilbevölkerung zu beklagen sind, ist für eine Beurteilung, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan - auch nach Kabul, Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat - eine Verletzung des Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention gewärtigen hat oder ob für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht, keinesfalls ausreichend. Nur am Rande sei bemerkt, dass in dieser Darstellung der Sicherheitslage die vom Beschwerdeführer angegebene Herkunftsprovinz/Herkunftsregion nicht erwähnt wird.Bereits darin ist ein wesentlicher Ermittlungs- bzw. Feststellungsmangel begründet, weil die Ermittlung und Feststellung des Gebietes Afghanistans, in welches der Asylwerber in Afghanistan gefahrlos zurückkehren kann und wo er sich gefahrlos aufhalten kann, aufgrund der insgesamt als prekär zu bezeichnenden, wechselhaften Sicherheitslage, die regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedlich ist, unabdingbar ist vergleiche dazu etwa VfGH U 2185/12-15 vom 13.03.2013). Der Hinweis, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, in Afghanistan Familienangehörige zu haben, ersetzt eine solche Feststellung auch dann nicht, wenn die belangte Behörde die Angabe des Beschwerdeführers zur Herkunftsregion als nicht glaubwürdig erachtet. Die Sicherheitslage in diesem Gebiet wäre durch detaillierte, umfassende und aktuelle Sachverhaltsfeststellungen darzustellen. Die im angefochtenen Bescheid enthaltene knappe und überblicksartige Darstellung der allgemeinen Sicherheitslage Afghanistans und jener im Raum Kabul aus der hervorgeht, dass die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich ist und die meisten Opfer der Anschläge in Kabul unter der Zivilbevölkerung zu beklagen sind, ist für eine Beurteilung, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan - auch nach Kabul, Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat - eine Verletzung des Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention gewärtigen hat oder ob für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht, keinesfalls ausreichend. Nur am Rande sei bemerkt, dass in dieser Darstellung der Sicherheitslage die vom Beschwerdeführer angegebene Herkunftsprovinz/Herkunftsregion nicht erwähnt wird.

In Ermanglung dieser Feststellungen hat es das Bundesasylamt auch verabsäumt, darzustellen, wie der Beschwerdeführer dorthin in zumutbarer Weise gelangen könnte (zur Unterlassung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens in diesem Punkt s. VfGH 06.03.2013, U 1325/12-13 betreffend die Provinz Nangarhar).

Die Sicherheitslage - in der Herkunftsregion bzw. der Region, in welche der Beschwerdeführer zurückkehren kann - bzw. die Rückkehrsituation wäre überdies mit den individuellen und persönlichen Umständen und Lebensbedingungen des Beschwerdeführers - insbesondere auch mit dessen Alter, kognitiven Fähigkeiten und Bildung - in Beziehung zu setzten.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Ansiedlung in Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat (und Kabul) führt die belangte Behörde zwar aus, dass dies grundsätzlich auch für Personen ohne Beziehungen möglich sei, wenn sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen würden, die belangte Behörde stellt allerdings nicht fest, ob der Beschwerdeführer über solche Mittel verfügt oder ob er dort tragfähige soziale Kontakte hat. Es fehlen für eine sachgerechte Beurteilung daher Feststellungen dahingehend, ob der Beschwerdeführer die (finanzielle) Möglichkeit hat, sich dort - auf Dauer - niederzulassen und ob ihm dort ausreichende (finanzielle) Unterstützung zuteil werden würde (vgl. auch VfGH U 1006/12-13 vom 13.03.2013 und VfGH U 2185/12-15 vom 13.03.2013), wobei diesbezüglich ebenfalls die individuellen und persönlichen Umstände und Lebensbedingungen des Beschwerdeführers - insbesondere auch dessen Alter, kognitive Fähigkeiten und Bildung - zu beachten sein werden. Das Ermittlungsverfahren ist daher auch dahingehend - mangels ausreichender Recherche/ausreichender Befragung des Beschwerdeführers - mangelhaft geblieben.Hinsichtlich der Möglichkeit einer Ansiedlung in Mazar-i Sharif, Jalalabad und Herat (und Kabul) führt die belangte Behörde zwar aus, dass dies grundsätzlich auch für Personen ohne Beziehungen möglich sei, wenn sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen würden, die belangte Behörde stellt allerdings nicht fest, ob der Beschwerdeführer über solche Mittel verfügt oder ob er dort tragfähige soziale Kontakte hat. Es fehlen für eine sachgerechte Beurteilung daher Feststellungen dahingehend, ob der Beschwerdeführer die (finanzielle) Möglichkeit hat, sich dort - auf Dauer - niederzulassen und ob ihm dort ausreichende (finanzielle) Unterstützung zuteil werden würde vergleiche auch VfGH U 1006/12-13 vom 13.03.2013 und VfGH U 2185/12-15 vom 13.03.2013), wobei diesbezüglich ebenfalls die individuellen und persönlichen Umstände und Lebensbedingungen des Beschwerdeführers - insbesondere auch dessen Alter, kognitive Fähigkeiten und Bildung - zu beachten sein werden. Das Ermittlungsverfahren ist daher auch dahingehend - mangels ausreichender Recherche/ausreichender Befragung des Beschwerdeführers - mangelhaft geblieben.

1.3. Zu den vom Asylgerichtshof anzuwendenden Bestimmungen zählt auch § 66 Abs. 2 AVG. Nach dieser Bestimmung kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.1.3. Zu den vom Asylgerichtshof anzuwendenden Bestimmungen zählt auch Paragraph 66, Absatz 2, AVG. Nach dieser Bestimmung kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Eine kassatorische Entscheidung nach § 66 Abs. 2 AVG darf nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Dabei ist zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.03.2001, Zl. 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084).Eine kassatorische Entscheidung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG darf nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Dabei ist zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist vergleiche etwa VwGH 14.03.2001, Zl. 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084).

Da das Bundesasylamt im vorliegenden Fall - wie oben dargelegt - hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde, von einer ungenügenden Sachverhaltsgrundlage ausgegangen ist, was nach Lage des Falles ergänzende Ermittlungen und eine ergänzende Befragung des Beschwerdeführers erforderlich macht, wäre jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die erste Voraussetzung für die Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG (infolge Mangelhaftigkeit des vorliegenden Sachverhaltes erscheint die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich) ist im gegenständlichen Fall daher jedenfalls erfüllt.Da das Bundesasylamt im vorliegenden Fall - wie oben dargelegt - hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde, von einer ungenügenden Sachverhaltsgrundlage ausgegangen ist, was nach Lage des Falles ergänzende Ermittlungen und eine ergänzende Befragung des Beschwerdeführers erforderlich macht, wäre jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die erste Voraussetzung für die Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG (infolge Mangelhaftigkeit des vorliegenden Sachverhaltes erscheint die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich) ist im gegenständlichen Fall daher jedenfalls erfüllt.

Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiemit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof sich als Mehrparteienverfahren darstellt, sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung keine Kostenersparnis zu erzielen wäre.Von der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiemit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof sich als Mehrparteienverfahren darstellt, sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung keine Kostenersparnis zu erzielen wäre.

Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben.Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das gemäß Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben.

1.4. Da durch die Behebung des Spruchpunktes II. des angefochtenen Bescheides die Voraussetzung für Spruchpunkt III. weggefallen ist, war auch dieser Spruchpunkt zu beheben.1.4. Da durch die Behebung des Spruchpunktes römisch zwei. des angefochtenen Bescheides die Voraussetzung für Spruchpunkt römisch drei. weggefallen ist, war auch dieser Spruchpunkt zu beheben.

Für das fortgesetzte Verfahren ist noch anzumerken, dass die Beweiswürdigung der belangten Behörde die Ansicht der belangten Behörde, der Beschwerdeführer stamme nicht aus der von ihm angegebenen Provinz/Region (XXXX, XXXX, Provinz XXXX), nicht zu tragen vermag. Wenn die belangte Behörde vermeint, dass die "angebliche Herkunftsregion" des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht habe werden können, da die vom Beschwerdeführer genannten umliegenden Dörfer auf der im Akt einliegenden Karte nicht gefunden hätten werden können, ist dem entgegenzuhalten, dass "XXXX" und "XXXX" auf den im Akt befindlichen Karten ersichtlich sind. Hinzu kommt - wie auch in der Beschwerde ausgeführt - dass ebenso einige vom Beschwerdeführer genannte Örtlichkeiten auf Landkarten gefunden werden konnten. Beispielsweise brachte eine hg. einfache Internetsuche (www.google.at) einige Treffer zu dem vom Beschwerdeführer erwähnten Gebiet "XXXX", das in der Provinz XXXX gelegen ist. Ebenso ist der Beschwerde dahingehend Recht zu geben, dass die strukturellen Gegebenheiten in Afghanistan nicht mit jenen in Österreich vergleichbar sind. Auch aus sprachlichen Gründen kann das Auffinden diverser Orte auf afghanischen Landkarten

erschwert (bzw. unmöglich) sein. Bedenkt man die mangelnde Bildung des Beschwerdeführers - er hat lediglich zwei Jahre die Koranschule besucht - ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer nicht unterscheiden kann, ob es sich bei "XXXX" um ein Dorf oder um einen eigenen Distrikt handelt.Für das fortgesetzte Verfahren ist noch anzumerken, dass die Beweiswürdigung der belangten Behörde die Ansicht der belangten Behörde, der Beschwerdeführer stamme nicht aus der von ihm angegebenen Provinz/Region (römisch 40 , römisch 40 , Provinz römisch 40), nicht zu tragen vermag. Wenn die belangte Behörde vermeint, dass die "angebliche Herkunftsregion" des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht habe werden können, da die vom Beschwerdeführer genannten umliegenden Dörfer auf der im Akt einliegenden Karte nicht gefunden hätten werden können, ist dem entgegenzuhalten, dass "XXXX" und "XXXX" auf den im Akt befindlichen Karten ersichtlich sind. Hinzu kommt - wie auch in der Beschwerde ausgeführt - dass ebenso einige vom Beschwerdeführer genannte Örtlichkeiten auf Landkarten gefunden werden konnten. Beispielsweise brachte eine hg. einfache Internetsuche (www.google.at) einige Treffer zu dem vom Beschwerdeführer erwähnten Gebiet "XXXX", das in der Provinz römisch 40 gelegen ist. Ebenso ist der Beschwerde dahingehend Recht zu geben, dass die strukturellen Gegebenheiten in Afghanistan nicht mit jenen in Österreich vergleichbar sind. Auch aus sprachlichen Gründen kann das Auffinden diverser Orte auf afghanischen Landkarten erschwert (bzw. unmöglich) sein. Bedenkt man die mangelnde Bildung des Beschwerdeführers - er hat lediglich zwei Jahre die Koranschule besucht - ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer nicht unterscheiden kann, ob es sich bei "XXXX" um ein Dorf oder um einen eigenen Distrikt handelt.

Die Ausführungen im angefochtenen Bescheid, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, anzugeben, wie man seine Adresse finden könne, sind ebenfalls nicht schlüssig. Der Beschwerdeführer hat insbesondere in der Einvernahme vom 20.01.2011 sehr genaue Angaben zu seinem Wohnsitz bzw. zu seiner Heimatadresse getätigt. So gab er an, dass er in "XXXX XXXX" in der Provinz XXXX gelebt habe. Sein Haus könne man finden, wenn man dort nach XXXX und dem Dorf Khaleg fragen würde. Die Moschee heiße XXXX Moschee und befinde sich in XXXX; das sei etwas von seinem Dorf entfernt. Der Beschwerdeführer selbst habe im Dorf XXXX gelebt, wo er geboren und aufgewachsen sei; auch in Zusammenhang mit seinem Schulbesuch erwähnte der Beschwerdeführer das Dorf XXXX. Weiters brachte der Beschwerdeführer zu seiner Herkunftsregion vor, dass XXXX ein Teil von XXXX sei, wobei XXXX zwei Teile habe und XXXX zum ersten Teil von XXXX gehöre. Auch zum Wohnort seiner Schwester tätigte der Beschwerdeführer durchaus detaillierte Angaben; hierzu führte er nämlich aus, dass seine Schwester in XXXX lebe, was "von manchen" auch XXXX genannt werde und sich "oberhalb" von XXXX befinde und zwar sei es acht oder neun Stunden zu Fuß entfernt, wenn man Richtung XXXX und nicht Richtung Kabul, sondern Richtung XXXX gehe. An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens vor dem Bundesasylamt sein Heimatdorf als das Dorf "XXXX" bezeichnet bzw. dieses als sein Heimatdorf angegeben hat (vgl. AS 1, AS 3, AS 9, AS 129).Die Ausführungen im angefochtenen Bescheid, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, anzugeben, wie man seine Adresse finden könne, sind ebenfalls nicht schlüssig. Der Beschwerdeführer hat insbesondere in der Einvernahme vom 20.01.2011 sehr genaue Angaben zu seinem Wohnsitz bzw. zu seiner Heimatadresse getätigt. So gab er an, dass er in "XXXX XXXX" in der Provinz römisch 40 gelebt habe. Sein Haus könne man finden, wenn man dort nach römisch 40 und dem Dorf Khaleg fragen würde. Die Moschee heiße römisch 40 Moschee und befinde sich in römisch 40 ; das sei etwas von seinem Dorf entfernt. Der Beschwerdeführer selbst habe im Dorf römisch 40 gelebt, wo er geboren und aufgewachsen sei; auch in Zusammenhang mit seinem Schulbesuch erwähnte der Beschwerdeführer das Dorf römisch 40 . Weiters brachte der Beschwerdeführer zu seiner Herkunftsregion vor, dass römisch 40 ein Teil von römisch 40 sei, wobei römisch 40 zwei Teile habe und römisch 40 zum ersten Teil von römisch 40 gehöre. Auch zum Wohnort seiner Schwester tätigte der Beschwerdeführer durchaus detaillierte Angaben; hierzu führte er nämlich aus, dass seine Schwester in römisch 40 lebe, was "von manchen" auch römisch 40 genannt werde und sich "oberhalb" von römisch 40 befinde und zwar sei es acht oder neun Stunden zu Fuß entfernt, wenn man Richtung römisch 40 und nicht Richtung Kabul, sondern Richtung römisch 40 gehe. An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens vor dem Bundesasylamt sein Heimatdorf als das Dorf "XXXX" bezeichnet bzw. dieses als sein Heimatdorf angegeben hat vergleiche AS 1, AS 3, AS 9, AS 129).

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß§ 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Erkenntnisses die Verwaltungsbehörde (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden ist (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das

Bundesasylamt - sofern es noch einmal eine abweisende Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG treffen und die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan verfügen will - das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen und gemäß § 18 Abs. 1 AsylG gegebenenfalls darauf hinzuwirken haben wird, dass dieses ergänzt bzw. vervollständigt wird.Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Erkenntnisses die Verwaltungsbehörde (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden ist vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt - sofern es noch einmal eine abweisende Entscheidung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG treffen und die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan verfügen will - das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen und gemäß Paragraph 18, Absatz eins, AsylG gegebenenfalls darauf hinzuwirken haben wird, dass dieses ergänzt bzw. vervollständigt wird.

1.5. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG iVm § 67d Abs. 2 Z 1 AVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist und bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid in diesem Umfang aufzuheben ist.1.5. Gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG in Verbindung mit Paragraph 67 d, Absatz 2, Ziffer eins, AVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist und bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid in diesem Umfang aufzuheben ist.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, individuelle Verhältnisse, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, non-refoulement Prüfung, Sicherheitslage

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at